

## Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz

## Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 244/1969 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 32/2015

## §/Artikel/Anlage

§ 19

## Inkrafttretensdatum

01.09.2015

## Außerkrafttretensdatum

31.08.2015

## Text

### Entgelt

**§ 19.** (1) Das Monatsentgelt für vollbeschäftigte Landesvertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst beträgt:

| in der<br>Entlohnungs-<br>stufe | Euro    |
|---------------------------------|---------|
| 1                               | 2.468,4 |
| 2                               | 2.813,1 |
| 3                               | 3.157,9 |
| 4                               | 3.502,7 |
| 5                               | 3.847,4 |
| 6                               | 4.192,2 |
| 7                               | 4.405,1 |

*(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 32/2015)*

(3) § 26 Abs. 3 VBG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mit Wirkung für die Dauer der Zugehörigkeit zur Entlohnungsgruppe pd nach dieser Bestimmung Zeiten bis zum Höchstausmaß von 12 Jahren berücksichtigt werden können.

(4) Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über die Vorrückung betragen die für die Vorrückung in weitere Entlohnungsstufen erforderlichen Zeiträume in der Entlohnungsgruppe pd

1. in die Entlohnungsstufe 2 sechs Jahre und sechs Monate,
2. in die Entlohnungsstufe 3 fünf Jahre,
3. in die Entlohnungsstufe 4 fünf Jahre,
4. in die Entlohnungsstufe 5 sechs Jahre,
5. in die Entlohnungsstufe 6 sechs Jahre,
6. in die Entlohnungsstufe 7 sechs Jahre.

*(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 32/2015)*

(6) Während der Dauer einer Ausbildungsphase gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. c gebührt das Monatsentgelt im Ausmaß von 85% der Beträge gemäß Abs. 1.